

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

12. April 1954

123/A.B.
zu 161/JAnfragebeantwortung

Zur Anfrage der Abg. H e r z e l e und Genossen, betreffend Fahrpreiser-mässigung für Schwerkriegsbeschädigte und Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich auf den Autobuslinien der Österreichischen Bundesbahn und der Bundespost, teilt Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Betriebe Dipl.-Ing. W a l d b r u n n e r folgendes mit:

Nach den geltenden Bestimmungen werden Kriegsblinde und Schwerkriegsbeschädigte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 % im Ortsverkehr der Autobuslinien der Österreichischen Bundesbahnen und der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung unentgeltlich befördert, wobei sich diese unentgeltliche Beförderung bei Schwerkriegsbeschädigten, die einer ständigen Begleitung bedürfen, auch auf die Begleitperson oder den Blindenführhund erstreckt.

Im sonstigen Verkehr der genannten Autobuslinien geniessen Kriegsblinde und jene Schwerkriegsbeschädigten bzw. diesen gesetzlich gleichgestellte Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich, die eine Pflegezulage beziehen, eine 50prozentige Fahrpreiser-mässigung. Die Inanspruchnahme dieser Begünstigung ist an den Besitz eines zusätzlichen Beiblattes zu den für die Bundesbahnlinien geltenden Ausweis gebunden, das, ebenso wie der Ausweis, vom zuständigen Landesinvalidenamt ausgestellt wird. Auch in diesen Fällen wird die notwendige Begleitperson oder der Blindenführhund gebührenfrei befördert.

Eine Ausdehnung dieser Fahrpreiser-mässigung auf weitere als die genannten Personengruppen kann aus wirtschaftlichen Gründen leider nicht in Erwägung gezogen werden.

Soweit die von den vorgenannten Begünstigungen nicht erfassten betreffenden Personen in Arbeit stehen, kommen für diese die gleichfalls eine 50prozentige Fahrpreiser-mässigung gewährenden Arbeiter-Wochen- bzw. Zeitkarten in Betracht.

-.-.-.-